

Bad Homburg v. d. H., den 25. September 1916.

Musterung

1. Der Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1898 (d. h. der in der Zeit vom 1. 1. 1898 — 31. 12. 1898 Geborenen.)
2. Der am 8. September 1870 und später geborenen Wehrpflichtigen, ehemaligen dauernd Untauglichen, soweit bisher noch nicht gemustert.
3. Der wegen körperlicher Fehler zeitig zurückgestellten Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1897, der Militärfähigen des Jahrgangs 1896 und älterer Jahrgänge

findet in folgender Weise statt:

Am Donnerstag, den 5. Oktober 1916

für Königstein, Altenhain, Bommersheim, Ehlhalten, Eppenhain, Eppstein, Falkenstein, Fischbach und Oberstedten für sämtliche Mannschaften unter 1, 2 und 3.

Am Freitag, den 6. Oktober 1916

für Glashütten, Gonzenheim, Hornau, Kalbach, Kellheim, Köppern, Mammolshain und Neuenhain für sämtliche Mannschaften unter 1, 2 und 3.

Am Samstag, den 7. Oktober 1916

für Niederhöchstädt, Oberhöchstädt, Ruppertsheim, Schloßborn, Schneidhain, Schönbach, Schwalbach, Seuberg, Stierstadt und Weiskirchen für sämtliche Mannschaften unter 1, 2 und 3.

Am Montag, den 9. Oktober 1916

für Oberursel für sämtliche Mannschaften unter 1, 2 und 3.

Am Dienstag, den 10. Oktober 1916

für Bad Homburg v. d. Höhe, ohne Kirdorf nur die Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1898.

Am Mittwoch, den 11. Oktober 1916

für Bad Homburg v. d. H. die oben unter 2 und 3 aufgeführten Mannschaften, für Kirdorf, Cronberg, Friedrichsdorf und Dornholzhausen für sämtliche Mannschaften unter 1, 2 und 3.

Auszüge über die vorzuladenden Landsturmpflichtigen werden den Gemeindebehörden K. H. übersandt.

Das Musterungsgeschäft wird in **Bad Homburg v. d. H.**, „Nassauer Hof“, Untertor 2, abgehalten und beginnt vormittags 8.30 Uhr.

Sämtliche Gestellungspflichtige müssen sich eine Stunde vor Beginn des Geschäfts, also um 7.30 Uhr vormittags im Hofe des Musterungsorts rein waschen und gekleidet zwecks Verlesung und Aufstellung versammeln.

Anmeldebefehle und Musterungsausweise sind mitzubringen.

Das Mitbringen von Schirmen und Stöcken, sofern letztere nicht gebrechlichen Personen als Stütze dienen, ist untersagt.

Der Genuß von Alkohol vor der Musterung ist streng verboten.

Störungen des Aushebungsgeschäfts, sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung in den Heimatsorten, auf dem Markte und in der Aushebungsstation sind bei strenger Strafe verboten.

Die Gemeindevorsteher pp. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Gestellungspflichtigen des betreffenden Ortes bekannt sind.

Vorstehende Bekanntmachung haben die Magistrate und Gemeindevorsteher in ihren Gemeinden sofort und wiederholt auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen. Die Vorladung der Gestellungspflichtigen zu den bezeichneten Terminen ist sofort vorzunehmen. Alle etwa noch zu kommende und nachträglich festgestellte Gestellungspflichtige ersuche ich, mit vollständigem National zwecks Aufnahme in die Liste umgehend hier anzumelden.

Der Zivilvorsteher der Ersatz-Kommission.

J. W. von Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 27. 9. 1916.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß gemäß Nr. 93 — das monatliche Endergebnis der Warenliste für Web-, Wirk und Strickwaren, am jedem Monatsende in eine Zusammenstellung einzutragen und mit bis zum 2. jeden Monats auf einem Anzeigebordruck mitzuteilen ist. Fehlanzeige erforderlich. Nächster Termin für September daher 2. 10. 1916.

Der Königliche Landrat.

J. W. Seckpanda.

Bad Homburg v. d. Höhe, 28. September 1916.
Landwirtschaftliche Nutzung forstfiskalischer Flächen aus Anlaß des Krieges.

Die Königliche Regierung ist ermächtigt worden, die zur vorübergehenden landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten forstfiskalischen Schlag- oder sonstigen zur Aufforstung bestimmten und zurzeit ungenutzten Flächen zur unentgeltlichen landwirtschaftlichen Nutzung auf die Dauer von einem bis zu drei Jahren unter der Bedingung auszugeben, daß die landwirtschaftliche Bestellung und die Entnahme der ersten Ernte noch im Jahre 1917 erfolgt. Anträge sind an die zuständige Königliche Oberförsterei zu richten.

Die Ortsbehörde ersuche ich um entsprechende Bekanntmachung.

Der Königliche Landrat.

J. W. v. Bernus.

Berlin W. 9., den 12. September 1916

An die Königliche Regierung in Marienwerder, Potsdam, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Arnberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Köln, Trier und Aachen (unmittelbar).

Noch in höherem Grade als im vergangenen ist es in diesem Jahre von Wichtigkeit, die zu erwartende Eich-, Buch- und Koffkastanienmast zur Erleichterung der Viehhaltung und zur Milderung des herrschenden empfindlichen Mangels an Del in jeder möglichen Weise auszunutzen.

Die Königliche Regierung wolle der wichtigen Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit schenken und sofort alle zur Erreichung des gesteckten Zieles erforderlichen Vorbereitungen treffen, insbesondere die in Frage kommenden Ortsbeamten mit eingehender Anweisung versehen.

Die in meinen Runderlassen vom 7. August 1915 — 3 5827, IA 3e 12 541 — und vom 14. September 1915 — 3 6757, IA 3e 13 625 — für das Sammeln usw. der genannten

ten Prinzipien erteilt. Umstellungen, auf die ich verwiesen
sind, im allgemeinen auch für das laufende Jahr zu be-
achten.

In einzelnen Punkten werden sie, wie folgt, ergänzt
oder abgeändert:

1. Wegen des Eintriebes von Schweinen und anderem
Vieh in die masttragenden Buchenbestände und wegen des
Sammelns von Buchedern zum Zweck des Verfütterns be-
halte ich mir vor, besondere Bestimmungen zu treffen.

2. Das Sammeln der Früchte kann entweder wie im
Vorjahre für Rechnung der Verwaltung oder auf Grund
unentgeltlich — unter Umständen unmittelbar von den
Forstern — abzugebender Erlaubnisse erfolgen. Letz-
terenfalls können die gesammelten Früchte nach dem Er-
messens der Königlichen Regierung den Sammlern über-
lassen oder gegen Zahlung eines angemessenen Sammel-
lohnes für die Forstverwaltung ganz oder teilweise in An-
spruch genommen werden.

3. Ich ermächtige die Königliche Regierung, auch Eichen,
Buchedern, und Kofkastanien, die in der Umgebung der
Staatsforstreviere gesammelt worden sind, namentlich da
für Rechnung der Staatskasse anzukaufen und zur dem-
nächstigen vorchriftsmäßigen Verwendung aufzubewahren
wo es an anderen nahe gelegenen Abnahmestellen fehlt.

4. Es wird dringend empfohlen, die Buchedern nicht
ausschließlich durch das mühsame und zeitraubende Auf-
lesen vom Boden, sondern auch durch das Abklopfen der
Aeste, namentlich von Randstämmen, mit unwidesteten
Netzen und durch Abschlagen mit Stangen auf unterge-
breitete Tücher oder auf den vorher von Laub befreiten
nackten Boden zu gewinnen.

Ist die Laubdecke eines Bestandes nur schwach, so kann
auch in Frage kommen, sie vor dem Abfall der Früchte zu-
sammengulehren und dadurch das spätere Sammeln der
Früchte zu erleichtern.

Endlich kann auch das Zusammenfegen des Laubes mit
den Buchedern und nachfolgendes Aussondern der Früchte
durch Werfen und Sieben — hierzu ist ein größeres und
ein feineres Sieb erforderlich, von denen jenes die Bucheln
nebst den feineren Beimengungen durchläßt, dieses die reine
Buchel zurückhält — das Sammeln sehr fördern.

5. Für das Sammeln werden fast nur Frauen und
Kinder in Betracht kommen.

Es steht erfreulicherweise zu erwarten, daß der Herr
Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
auch in diesem Jahre die Schulkinder zur Teilnahme an
der Sammelarbeit nach Bedarf beurlauben lassen wird.
Weitere besondere Mitteilung hierüber behalte ich mir
vor. Gegebenenfalls wolle die Königliche Regierung von
der Verwendung von Schulkindern möglichst ausgedehnten
Gebrauch machen und die Ortsbeamten anweisen, daß sie
sich der sammelnden Jugend während ihres Aufenthalts im
Walde auf das Fürsorglichste annehmen, damit niemand
zu Schaden kommt.

6. Die Zahlung des Sammellohnes kann nach Maß oder
nach Gewicht erfolgen.

Die Preise, zu denen die Eichen und Kofkastanien von
der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte werden
übernommen werden, stehen noch nicht fest. Für Eichen
und Kofkastanien dürften aber mit Sicherheit nicht ge-
ringere Preise als im Vorjahre, das sind für Lufttrockene
je 100 Kilogramm gezahlt werden. Die Lufttrockenen
je 100 Kilogramm gezahlt worden. Die Lufttrockenen
Bucheckern werden vom Kriegsausschuß für pflanzliche und
tierische Öle und Fette übernommen, der sich bereit erklärt
hat, 60 M. für 100 Kilogramm zu zahlen.

Weitere Mitteilungen hierüber behalte ich mir vor.
7. Die Sammelöhne sind allen Sammlern, insbeson-
dere also auch den Schulkindern, gleichmäßig in solcher
Höhe zu gewähren, daß sie zusammen mit den für Reinigen,
Abklopfen, Aufbewahren, Pflege und Verbringen der
Früchte nach der nächsten Bahnstation der Verwaltung
entstehenden weiteren Kosten hinter den zugesicherten
Höchstpreisen nicht wesentlich zurückbleiben oder diese auch
ganz erreichen.

Die Früchte durch die Einwirkung sehr reichlich, in der
Höhe der masttragenden Bestände gelegener Abnahme-
stellen erleichtert und der Sammellohn möglichst ebendort
alsbald nach der Abnahme gezahlt wird.

Den mit der Auszahlung der Sammelöhne betrauten
Personen müssen zu dem Zweck die erforderlichen Bar-
mittel rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Ich nehme an, daß mit dem Geschäft des Auszahlens
in der Regel die Vorarbeiter der betreffenden Forster wer-
den beauftragt werden können.

9. In betreff des Einsammelns von Eichen durch Forst-
beamte für den eigenen wirtschaftlichen Bedarf verbleibt
es bei der Vorschrift meines Rundlasses vom 14. Sep-
tember 1915 — 3 6757, IA 3e 13 625 —.

Ich hoffe, daß es möglich sein wird, sowohl den betei-
ligten Beamten als auch den Sammlern seinerzeit einen
Teil des aus den gesammelten Bucheln gewonnenen Öles
und Fettes zu überweisen. Die Entscheidung hierüber
steht noch aus. Sobald sie erlangt ist, wird hierzu wei-
tere Verfügung ergeben.

Auch hierüber bleibt die Bestimmung noch vorbehal-
ten, ob von den gesammelten Eichen und Kofkastanien an
die in der Umgebung des Waldes wohnenden Viehhalter
zur Befriedigung ihres wirtschaftlichen Bedarfs abgege-
ben werden darf.

Bis zum 5. Januar 1917 ist mir anzuzeigen, welche
Mengen von Eichen, Buchedern und Kofkastanien ge-
sammelt, und welche Sammelöhne und sonstige Kosten
durchschnittlich je Hektoliter oder Doppelzentner der ver-
schiedenen Früchte verausgabt worden sind.

Diese Verfügung, von der . . . weitere Stücke beige-
schlossen werden, ist den in Frage kommenden Oberförst-
reien zur Kenntnisnahme und Beachtung und zur schleuni-
gen weiteren Verteilung an die beteiligten Forstschutzbe-
amten sofort zuzustellen.

Etwa erwünschte weitere Stücke sind alsbald bei
der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums anzufordern.

An die Königliche Regierung in Marienwerder, Potsdam,
Bromberg, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Hannover,
Hildesheim, Arnberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz,
Köln, Trier und Aachen (unmittelbar).

Abdruck erhalten Eure Hochgeborenen/Hochwohlgeborenen
zur gefälligen Kenntnis mit dem Ersuchen, den Erlaß durch
— kostenlos — Abdruck in den gelesenen Tagesblättern
Ihres Bezirks schleunigst zur Kenntnis der Bevölkerung
zu bringen und zugleich in jeder anderen zumutlichen Weise
die waldbesitzenden Gemeinden und Privaten zu einer tat-
kräftigen Beteiligung an dem Sammeln der Waldfrüchte
anzuregen.

Die Lieferungsbedingungen des Kriegsausschusses für
pflanzliche und tierische Öle und Fette und der Bezugs-
vereinigung der deutschen Landwirte werde ich seinerzeit
mitteilen.

50 Abdrücke für die Landräte werden beigelegt. Wei-
tere Stücke können bei der Geheimen Kanzlei meines Mi-
nisteriums angefordert werden.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frl. v. Schorlemer.

Bad Hamburg v. d. H., den 25. 9. 1916.

Vorstehenden Erlaß veröffentliche ich mit dem Ersuchen
an die Gemeindebehörden und Privat-Förstbesitzer in ihren
Waldungen, Baumanlagen und Alleen die Sammlung der
genannten Waldfrüchte mit allen Kräften zu betreiben.
Die Königlichen Oberförster sind für die Staatsforsten mit
besonderer Anweisung versehen und beauftragt worden,
das Sammeln der Baumfrüchte auch in den Gemeinde-
waldungen möglichst zu fördern.

Die in dem Erlasse genannten Abnehmer haben fol-
gende Adressen:

1. für Eichen und Kofkastanien „die Bezugsvereini-
gung der deutschen Landwirte“, Berlin W. 35, Potsdamer
Straße Nr. 30;

Im übrigen wird auf die inzwischen ergangene Verordnung des Bundesrats vom 14. September 1916 R. G. Bl. S. 1027 ff) aufmerksam gemacht, wonach Buchfedern i. a. an den oben unter 2 genannten Kriegsauswurf abzuliefern find.

Der Königliche Landrat.
J. R. v. Bernus.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 17. September 1916.
Auf Grund der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) werden für den Großhandel mit Wild folgende Preise festgesetzt:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm . . 1,30 Mark,
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm . . 1,10 "
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)
 - a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 Kilogramm einschließlich für 0,5 Kilogramm . . . 1,15 "
 - b) bei Tieren über 35 Kilogramm für 0,5 Kilogramm 0,95 "
4. bei Hasen
 - a) mit Balg, das Stück 5,25 "
 - b) ohne Balg, das Stück 4,95 "
5. bei wilden Kaninchen
 - a) mit Balg, das Stück 1,50 "
 - b) ohne Balg, das Stück 1,40 "
6. bei Fasanen
 - a) Hähne, das Stück 4,50 "
 - b) Hennen, das Stück 3,50 "

II.

Die gemäß § 4 der Verordnung über Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) festgesetzten Höchstpreise für die Abgabe im Kleinverkauf dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

1. bei Rehwild
 - a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,50 Mark,
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . 1,70 "
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 0,90 "
2. bei Rot- und Damwild
 - a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,10 "
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . 1,50 "
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 0,70 "
3. bei Wildschweinen
 - A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich
 - a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,50 "
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . 1,80 "
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 1,00 "
 - B. bei Tieren über 35 Kilogramm
 - a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,00 "
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . 1,50 "
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 1,00 "
4. bei Hasen
 - a) mit Balg, das Stück 6,00 "
 - b) ohne Balg, das Stück 5,70 "
5. bei wilden Kaninchen
 - a) mit Balg, das Stück 1,80 "

Bei abweichender Festlegung der Großhandelspreise gemäß § 3 der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) kann eine angemessene Änderung dieser Sätze eintreten.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung über die Festlegung der Preise für Wild vom 30. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 851) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 17. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Bad Homburg v. d. H., den 1. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des § 11, 12 und 13 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 463, Kreisblatt Nr. 93) wird hiermit den Umfang des Overtaunuskreises folgendes angeordnet:

§ 1.

Sowohl die Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung (§ 11 der Verordnung) als auch die Anfertigung der Bezugsscheine wird der Gemeindebehörde des Wohnortes des Antragstellers übertragen.

§ 2.

Die Bezugsscheine (Muster A) sind von der Gemeinde zu beschaffen. Die Bezugsscheine sind zum Teil den Gewerbetreibenden zu übergeben, zum Teil auf der Bürgermeisterei niederzulegen.

§ 3.

Die Ausstellung des Bezugsscheines ist bei der Gemeindebehörde zu beantragen und zwar in der Art, daß der Antragsteller den oberen Teil des Bezugsscheines selbst ausfüllt und ihn dann der Bürgermeisterei seines Wohnortes vorlegt oder einsendet.

§ 4.

Der Bürgermeister hat zu prüfen:

1. ob der Antragsteller zu seiner Gemeinde gehört;
2. ob nach den von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Grundsätzen die Notwendigkeit der Anschaffung vorliegt;
3. ob nicht von derselben Person innerhalb zu kurzer Zeit zu viel Waren beansprucht werden.

Zur Prüfung der Frage zu 3 ist die Anlegung einer Personenkarte erforderlich, in die jede Ausfertigung eines Bezugsscheines einzutragen ist. Die Personenkarte ist bei der ersten Ausstellung eines Bezugsscheines anzulegen und zwar nur auf den Namen des Familienhauptes, auf dessen Rechnung die Anschaffung der Bekleidungsstücke erfolgt. In die Personenkarte des Familienhauptes sind Anschaffungen für alle Familienmitglieder einzutragen.

Beim Wegzug eines Familienhauptes ist die Personenkarte der Bürgermeisterei des neuen Wohnortes zu übersenden.

§ 5.

Gleichzeitig mit der Eintragung in die Personenkarte haben die Bürgermeister eine Warenliste zu führen. Die Warenliste ist nach sechs Warengattungen getrennt und muß Auskunft über die Gesamtmenge der Waren geben, über die Bezugsscheine ausfertigt worden sind. Das Nähere ergibt die der Warenliste vorgegebene Anleitung zu ihrer Führung.

Das monatliche Endergebnis der Warenliste haben die Bürgermeister am Ende eines jeden Monats in eine Zusammenstellung einzutragen.

Eine Anzeige über das monatliche Endergebnis ist pünktlich bis zum 2. jeden Monats — Landratsamt hier — einzureichen.

§ 6.

Die Ausfertigung der Bezugsscheine erfolgt durch Orts- und Zeitangabe und durch Abstempelung mit dem Gemeindefiegel. Die Bezugsscheine sind alsdann dem Antragsteller zurückzugeben oder zurückzusenden.

§ 7.

Die Gewerbetreibenden haben die Bezugsscheine entweder durch Abschneiden der oberen rechten Ecke oder mittels Durchstreichens mit

Vermietung von Safes in unserer feuer- und einbruchssicheren Stahlkammer.